



Rat der
Europäischen Union

067879/EU XXV. GP
Eingelangt am 04/06/15

Brüssel, den 3. Juni 2015
(OR. en)

8915/12
EXT 2

FREMP 63
JAI 267
COSCE 11
COHOM 83

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 8915/12 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 18. April 2012

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze
der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
= Gedankenaustausch/verschiedene Fragen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des obengenannten
Dokuments.



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. April 2012 (24.04)
(OR. en)**

**8915/12
EXT 2 (29.05.2015)**

**FREMP 63
JAI 267
COSCE 11
COHOM 83**

VERMERK

des Vorsitzes
für den Rat

Nr. Vordok.: 10817/10 FREMP 27 JAI 523 COHOM 153 COSCE 17 RESTREINT UE

Betr.: Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)
= Gedankenaustausch/verschiedene Fragen

1. Nachdem der Rat am 4. Juni 2010 ein Verhandlungsmandat und Verhandlungsrichtlinien¹ angenommen hatte, führte die Kommission im Namen der Union technische Verhandlungen mit einer Gruppe (CDDH-UE) von 14 aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation ausgewählten Experten (7 aus EU-Mitgliedstaaten, 7 aus Drittstaaten), die vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte des Europarats (CDDH) eingesetzt worden ist, um den Entwurf einer Übereinkunft über den Beitritt auszuarbeiten.

¹ Dok. 10817/10 RESTREINT UE.

2. Im Laufe dieses Prozesses hat sich die Kommission regelmäßig mit der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" (FREMP) ins Benehmen gesetzt, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt worden war.
 3. Die CDDH-UE hat den Entwurf der Übereinkunft über den Beitritt im Juni 2011 fertiggestellt und ihn den Hohen Vertragsparteien der EMRK und der Union zur Begutachtung vorgelegt.
4. **NICHT FREIGEGEBEN**
5. Unterdessen sind die Beratungen im Rahmen der FREMP-Gruppe wieder aufgenommen worden, um mögliche technische Lösungen zu finden, mit denen sich die Bedenken der Delegationen ausräumen lassen, die Vorbehalte zu dem Übereinkunftsentwurf geäußert hatten. Unter polnischem Ratsvorsitz wurden am 25. Oktober, sowie am 3., 14./15. und 29. November und am 29. November 2011 Sitzungen abgehalten. Unter dem derzeitigen Vorsitz wurden die Beratungen in Sitzungen am 19. Januar, 16. Februar und 19. März 2012 fortgeführt.

6. **NICHT FREIGEGEBEN**

7. Die FREMP hat sich auf technischer Ebene mit diesen Fragen befasst und mögliche Kompromisslösungen aufgezeigt. In Anlage I finden die Delegationen den Text des Entwurfs einer Beitrittsübereinkunft und der einschlägigen Passagen der Begründung in der vom CDDH-UE vorgelegten Fassung, einschließlich möglicher – in Form von Änderungen erscheinender – Formulierungsvorschläge, mit denen die von den Delegationen in der FREMP vorgebrachten Standpunkte berücksichtigt werden. In Bezug auf Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkunftsentwurfs (Stimmrecht im Ministerkomitee) erscheinen diese Vorschläge in Form von Alternativoptionen. Die übrigen Änderungen am Übereinkunfts-entwurf sind durch Unterstreichung bzw. durch (...) gekennzeichnet.

8. **NICHT FREIGEGEBEN**

NICHT FREIGEGEBEN

13. Diesbezüglich sei auch darauf hingewiesen, dass die internen Regeln sowie die Beschlüsse über die Unterzeichnung und den Abschluss der Beitrittsübereinkunft vom Rat einstimmig angenommen werden müssen (siehe Artikel 218 Absatz 8 AEUV). Ferner muss der Beschluss über den Abschluss der Übereinkunft von allen Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert werden. Die Verträge sehen also vor, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf den gesamten rechtlichen Rahmen des Beitritts der EU zur EMRK, auch was die aufgrund des Beitritts anzunehmenden internen Regeln betrifft, geschützt sind.

14. **NICHT FREIGEGEBEN**

15. **In Anbetracht dessen wird der Rat ersucht,**

- **einen politischen Gedankenaustausch anhand der Beratungsergebnisse der FREMP und des ASTV zu führen;**

- **die Ergebnisse der Beratungen in der FREMP und im AStV zur Kenntnis zu nehmen.**

ANLAGE I

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 31) NICHT FREIGEGEBEN
